



Beschlusskammer 8 – Netzentgelte Strom – Informationsschreiben 3/2019

1: Hinweise zur Preisbildung 2020

Mitte September, vss. in KW 37, werden im Hinblick auf den Termin 15.10. erneut die **Hinweise zur Preisbildung der Stromnetzbetreiber für das Jahr 2020** veröffentlicht werden. Es gibt keine substantiellen Änderungen gegenüber den Vorjahren. Hervorzuheben sind jedoch einige Themen:

Ab dem 01.01.2020 werden **keine vermiedenen Netzentgelte für volatile Erzeugungsanlagen** mehr abgerechnet. Die **Rückspeisung aus nachgelagerten Netzen** ist gem. § 18 Abs.1 Satz 5 StromNEV wie eine volatile Einspeisung zu behandeln und demnach ab dem 1.1.2020 auch nicht mehr zu vergüten, es sei denn, es ist nachweisbar durch eine konventionelle Erzeugungsanlage verursacht.

Zu § 4 Abs. 3 Ziff. 1 ARegV – **Umbasierung Verbraucherpreisgesamtindex (VPI)**: Der Verbraucherpreisgesamtindex ergibt sich aus den Vorgaben des § 8 ARegV. Der Wert „VPIt“ in der Formel aus Anlage 1 der ARegV ist für die Erlösobergrenze 2020 nunmehr mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2018 anzusetzen. Dieser beträgt 103,8. Der Wert des Basisjahres „VPI0“ in der Formel aus Anlage 1 zur ARegV ist mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2016 anzusetzen. Der Wert für das Jahr 2016 beträgt 100,5. Der VPI wurde Anfang 2019 durch das Statistische Bundesamt auf ein neues Basisjahr umgestellt (2015 anstatt 2010). Die Werte werden vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

Netzbetreiber passen die Erlösobergrenze entsprechend der Festlegung zu volatilen Kostenanteilen (BK8-18/0001 bis 0006) um die Differenz aus den **Verlustenergiekosten** des Ausgangsniveaus (des Basisjahres 2016) und den für das Jahr 2020 ansatzfähigen Kosten an. Die ansatzfähigen Kosten ergeben sich aus der Festlegung zur Erlösobergrenze zu Grunde liegenden Verlustenergiemenge, die unter Berücksichtigung von Effizienzgesichtspunkten auf Basis der Ist-Mengen des maßgeblichen Basisjahres 2016 ermittelt wurde, multipliziert mit dem **Referenzpreis 2020** in Höhe von 51,01 € Euro/MWh.

Aus gegebenem Anlass weist die Beschlusskammer 8 darauf hin, dass ein - gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) zulässiger Gemeinderabatt - nur auf das Netzentgelt gem. §17 Abs. 2 StromNEV gewährt werden kann, also der für die Netznutzung zu errichtende Arbeits- und Leistungs- bzw. Grundpreis. Hierzu zählen jedoch nicht die Umlagen oder Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, deren Rabattierung nicht zulässig ist.

2: Einleitung Festlegungsverfahren zu Jahresabschlüssen ab 2020

Die Beschlusskammer 8 hat nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 6b Abs. 6 EnWG ein Verfahren zur Festlegung von Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbständigen Netzbetreibern eingeleitet (BK8-19/00002-A).

Die Adressaten sowie die betroffenen Wirtschaftskreise und Verbraucher erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 02.10.2019 (Posteingang). Stellungnahmen sind ausschließlich per Email unter dem Stichwort „Festlegung nach § 6b EnWG (Strom)“ an Poststelle.BK8@bnetza.de zu versenden.

Stellungnahmen zum parallelen Festlegungsverfahren nach § 6b EnWG der Beschlusskammer 9 - Netzentgelte Gas - sind bei dieser einzureichen.

Am 19. September ist im Zuge der Konsultation um 13:30 Uhr ein Webinar in Kooperation mit dem BDEW zu den Inhalten dieser Festlegung (Strom und Gas) geplant. In dem Webinar werden noch vor der finalen Festlegung die Inhalte und Verpflichtungen aus der Festlegung erläutert. Ziel ist es, Fragen aufzunehmen und ggf. auch die Festlegung noch anzupassen, bevor diese zum Jahresende 2019 beschlossen wird.

Das Webinar ermöglicht eine Teilnahme vom Arbeitsplatz aus und richtet sich insbesondere an Regulierungsmanager, Wirtschaftsprüfer, Controller oder Dienstleister von Stromnetzbetreibern. Es soll als Unterstützung bei der Aufstellung und Prüfung von Jahres- und Tätigkeitsabschlüssen für vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen in originärer oder übertragener Zuständigkeit der Bundesnetzagentur dienen. Alle Interessenten (BDEW-Mitglieder und Nicht-Mitglieder) können sich für das Webinar unter folgendem [Link](#) registrieren oder sich per E-Mail bdew-webinare@bdew.de an den BDEW wenden. Eine Mitgliedschaft beim BDEW ist zur Teilnahme an dem Webinar nicht erforderlich.

3: Kalenderjährliche Erlösobergrenze 3. Regulierungsperiode

Die Beschlussfassungen zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode sind abgeschlossen.

Die Beschlusskammer weist daraufhin, dass die Gebührenfestsetzung zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode, als auch zum Regulierungskonto und zum Kapitalkostenaufschlag ab dem Jahr 2019 parallel zur Sachentscheidung erfolgt. Im Einzelfall wurden die gemeinsam übersandten Gebührenbescheide übersehen und somit Zahlungsfristen nicht eingehalten.

4: Tätigkeitsabschlüsse 2018 zum Messwesen – weiteres Vorgehen

Die Beschlusskammer 8 forderte im Informationsschreiben 02/2019 vom 13.05.2019 zur Übersendung der Tätigkeitsabschlüsse der grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme § 3 Abs. 4 MsbG an die Bundesnetzagentur auf.

Die Bundesnetzagentur hat die Reaktionen zu den Tätigkeitsabschlüssen zum Messwesen 2018 zum 31.7.2019 ausgewertet und hat erste Aufsichtsverfahren nach MsbG eingeleitet, um die Verpflichtung zur Aufstellung von Tätigkeitsabschlüssen durchzusetzen. Diese werden sich auch gegen Unternehmen in Landeszuständigkeit gemäß EnWG richten, da § 76 MsbG für Aufsichtsmaßnahmen eine alleinige Zuständigkeit der Bundesnetzagentur vorsieht.

5: Sachstände sonstige Regulierungsverfahren

Die Prüfungen der **Regulierungskonten der Jahre 2013 – 2016** und **2017** haben begonnen. Unter Berücksichtigung der Datenqualität werden Nachfragen im Rahmen einer Plausibilisierung gestellt. Andernfalls wird direkt angehört. In einer Vielzahl von Verfahren sind bereits Beschlüsse ergangen.

Es zeichnet sich ab, dass die Verfahren zum **Regulierungskonto 2018** (Antragstellung mit Fristverlängerung zum 31.7.2019) nicht zeitnah abgeschlossen werden können. Die Beschlusskammer beabsichtigt, wie bereits für die Regulierungskontosalden der Jahre 2013 bis 2016 sowie 2017, noch in diesem Jahr eine vorläufige Genehmigung des Regulierungskontosaldos des Jahres 2018 zu erlassen. In der vorläufigen Genehmigung des Regulierungskontosaldos soll auf die Antragswerte der Antragstellerin abgestellt werden, sofern diese keine offensichtlich und gravierend falschen Eintragungen beinhalten. Die vorläufige Anordnung tritt mit der Zustellung der abschließenden Entscheidung außer Kraft. Daraus entstandene Differenzen werden über das Regulierungskonto abgewickelt.

Die Anträge zum **Kapitalkostenaufschlag** befinden sich zum Teil bereits in der Anhörung. Erste Stellungnahmen sind eingetroffen. Nachdem alle Verteilernetzbetreiber in Bundeszuständigkeit eine Anhörung erhalten haben, beginnt die Beschlussausfertigung. Diese wird vss. im Jahr 2019 abgeschlossen werden können.